

## Zur Auslegung des Begriffs »Betten« in Anhang I Ziff 20 Bst a UVP-G

NICOLAS RASCHAUER/THOMAS MÜLLER

---

### *Abstract*

Die (steigende) Kapazität von Feriendörfern bzw Chaletsiedlungen in den Alpen steht seit längerem im medialen Fokus. Oftmals ist unklar, wie man die Kapazität dieser Hotel- bzw Appartementanlagen korrekt berechnen bzw abgrenzen soll – das UVP-G stellt abstrakt auf den Begriff »Betten« ab, ohne ihn näher zu definieren. Der nachfolgende Aufsatz enthält eine nähere Begriffsanalyse, die zu mehr Klarheit in der Praxis beitragen könnte.

### *Schlagnworte*

UVP, Kapazität, Bett, Hotel, Beherbergungsbetrieb

### *Rechtsquellen*

§§ 1ff UVP-G, Anhang I Ziff 20 UVP-G

---

### **Inhaltsübersicht**

|      |   |     |
|------|---|-----|
| I.   | Einleitung und Problemaufriss .....         | 478 |
| II.  | Maßgebliche Rechtslage .....                | 478 |
| III. | Fragebeantwortung .....                     | 478 |
|      | A. Zweck der UVP .....                      | 479 |
|      | B. Vorhaben und Kapazität .....             | 479 |
|      | C. Die Auslegung des Begriffes »Bett« ..... | 479 |
| IV.  | Resümee .....                               | 481 |

## I. Einleitung und Problemaufriss

In der Öffentlichkeit wird intensiv über sog »Alpendörfer« oder »Chalet-Projekte«, etwa im Salzburger Land oder Vorarlberg, diskutiert. Neben grundsätzlichen raumordnungs- und zivilrechtlichen Fragen steht zunehmend auch die Dimension bzw Kapazität dieser »Feriensiedlungen« bzw Hotelanlagen im Zentrum des medialen und (umwelt)rechtlichen Interesses. Oftmals ist behördlich zu prüfen, wie viele »Schlafgelegenheiten« oder »Betten« eine solche Anlage aufweisen darf.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die normative Bedeutung des Begriffes »Bett«, wie er vor allem in **Anhang I Ziff 20 Bst a UVP-G**<sup>1</sup> verwendet wird, unklar ist.<sup>2</sup> Weder Rechtsprechung noch einschlägiges Schrifttum<sup>3</sup> haben sich bis dato näher mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

## II. Maßgebliche Rechtslage

Angenommen wird, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben errichtet werden soll<sup>4</sup> (und der Betrieb nicht in einem Schutzgebiet gem Anhang 2 UVP-G situiert ist). Der hier einschlägige Tatbestand gem **Anhang 1 Spalte 2 Ziff 20 Bst a UVP-G** lautet:

*»Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;«<sup>5</sup> (Hervorhebung d Verf).*

1 Die nachfolgende Analyse basiert auf einer Anfrage aus der Rechtspraxis. Für die Veröffentlichung wurden keine zusätzlichen geldwerten Vorteile gewährt. Die Untersuchung fokussiert auf das »Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit« (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idF BGBl I 2018/80. Die Untersuchung erstreckt sich nicht auch auf andere Bundes- oder Landesgesetze.

2 Stand der berücksichtigten Rechtslage: 25. 5. 2020. Nachfolgende Veröffentlichungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

3 Einzig *Lampert/Schachinger*, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, *ecolox* 2015, 612, haben zur Thematik Stellung genommen. Die einschlägigen UVP-G-Kommentare gehen auf die Frage nicht näher ein.

4 Auf Aspekte einer etwaigen Kumulationsprüfung ist mangels thematischer Relevanz nicht einzugehen.

5 In Anhang 1 Spalte 3 Z 20 UVP-G 2000 findet sich folgende spezielle Anordnung für die Kumulationsprüfung (die hier außer Betracht bleiben kann): »Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.« Weitere Tatbestände in Anhang 1 UVP-G sind für die gegenständliche Rechtsfrage nicht beurteilungserheblich.

§ 1 Abs 1 UVP-G lautet:

*»Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*

*b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*

*c) auf die Landschaft und*

*d) auf Sach- und Kulturgüter*

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.« [...] (Hervorhebung d Verf).*

§ 2 Abs 2 UVP-G lautet:

*»Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.« (Hervorhebung d Verf).*

§ 2 Abs 5 Satz 1 UVP-G lautet:

*»Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.« (Hervorhebung d Verf).*

**Anhang I Spalte 2 Bst a Ziff 20 UVP-G** erging in Durchführung von **Anhang II Ziff 12 Bst c** der konsolidierten **UVP-RL 2011/92/EU**.<sup>6</sup> Dieser Tatbestand lautet: »*Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;*«

## III. Fragebeantwortung

Im Anschluss ist die einleitend formulierte Frage zu beantworten. Die Beantwortung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es weder im österreichischen noch im deutschen Schrifttum weiterführende Ansätze gibt, die

6 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 2011 L 026, 28. 1. 2012, 1, idF der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl 2014 L 124, 25. 4. 2014, 1.

zur Beantwortung der Fragestellung sinnvoll beitragen könnten. Auch die europäische bzw die österreichische<sup>7</sup>/deutsche Rechtsprechung hat sich zum Begriff »Bett« nicht näher geäußert. Zudem ist zu beachten, dass der österreichischen Rechtsordnung eine Legaldefinition des Begriffs »Bett« (ebenso wie der liechtensteinischen) fremd ist (nichts anderes gilt, soweit ersichtlich, für die deutsche Bundesrechtsordnung).<sup>8</sup> Auch die Materialien zum UVP-G (seit dem Jahr 2000) wie auch das aktuelle UVP-Rundschreiben des BMLRT sind nicht weiter ergiebig.

Die Fragebeantwortung hat daher in richtlinienkonformer Auslegung anhand der **Funktion eines »Betts«** (unter Berücksichtigung der Wertungen der UVP-RL und den facheinschlägigen Legaldefinitionen der §§ 1 und 2 UVP-G) zu erfolgen.<sup>9</sup>

### A. Zweck der UVP

**Aufgabe** einer UVP ist die Erhebung und Bewertung der von einem Vorhaben ausgehenden **Auswirkungen** auf die in § 1 Abs 1 UVP-G genannten **Umweltmedien** (vgl auch Art 3 UVP-RL), wobei die relevanten Folgewirkungen des Projektes in allen Phasen seiner Verwirklichung zu berücksichtigen sind. Das eingereichte Vorhaben ist einer integrativen Gesamtbeurteilung seiner Umweltauswirkungen zu unterziehen, die nicht auf einzelne Umweltmedien und Schutzgüter oder sektorale Prüfungs- und Betrachtungsweisen beschränkt ist.<sup>10</sup> Das impliziert, dass in diesem Zusammenhang – im Kontext eines Beherbergungsbetriebes – in erster Linie auf die **Funktion des Betriebs** (Beherbergung von Gästen) und seine **funktionale Ausstattung** mit (buchbaren) Gästebetten abzustellen ist.

### B. Vorhaben und Kapazität

Im Zentrum des Interesses steht im Anlassfall ein »**Beherbergungsbetrieb**« (Ziff 20 Bst a Anhang 1 UVP-G). Dabei handelt es sich um ein **Vorhaben** gem § 2 Abs 2

UVP-G (»*Errichtung einer Anlage als Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen*«).

**Beurteilungserheblich** ist immer das **gesamte** zu verwirklichende **Projekt**, das auch alle damit in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehende Maßnahmen miteinschließt (dies auch dann, wenn nur ein Teil des Vorhabens die UVP-Pflicht gem Anh 1 Ziff 20 Bst a UVP-G auslöst).<sup>11</sup>

Anknüpfungspunkt für die Frage der UVP-Pflicht und der ggf Anwendung des UVP-G auf die fallgegenständliche Anlage ist die **Kapazität** des Projekts. Kapazität ist die genehmigte oder (bei Neuanlagen:) **beantragte Größe oder Leistung** eines Vorhabens (§ 2 Abs 5 UVP-G).<sup>12</sup>

Die Kapazität ist in jener **Einheit** zu berechnen, in der der für das Vorhaben relevante Schwellenwert des Anh 1 UVP-G 2000 normiert ist. Enthält jedoch weder der Anhang des Gesetzes noch der Genehmigungsbescheid Angaben zur (bewilligungsfähigen bzw bewilligten) Kapazität, ist diese aus dem **Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zu ermitteln** und auf die maßgebliche Einheit umzurechnen, wobei insbesondere auf die eingereichten Antragsunterlagen (Projektbeschreibung, Pläne) zurückzugreifen ist.

Eine UVP-Pflicht ist ausschließlich anhand der **Kapazität eines neuen Projekts** zu beurteilen. Es ist nach Rsp des VwGH nicht zulässig, die Kapazität einer am gleichen Standort bereits bestehenden und genehmigten Anlage in Abzug zu bringen. Dementsprechend ist es insoweit nicht möglich, Kapazitäten von einer alten Anlage auf eine neue zu »verschieben«. <sup>13</sup>

### C. Die Auslegung des Begriffes »Bett«

Vor diesem Hintergrund ist auf die Definition des Begriffes »Bett« einzugehen. Außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete ist laut Gesetz für die UVP-Pflicht entscheidend, dass ein **Beherbergungsbetrieb** über eine **Bettzahl von mindestens 500** verfügt. Zieht man für die Kapazitätsberechnung eines Beherbergungsbetriebes ausschließlich den Begriff »Bett« oder die »Bettzahl« heran, ist man mit dem Problem konfrontiert, dass weder die UVP-RL noch das UVP-G, aber auch nicht das sonstige Bundes- oder (zB Salzburger) Landesrecht eine Legaldefinition dieser Begriffe enthält. In diesem

7 Soweit der VwGH bzw das BVwG zur Auslegung des Tatbestandes des Anhangs 1 Ziff 20 bislang Stellung genommen haben, beziehen sich die Erkenntnisse grds auf andere Tatbestandsmerkmale der Ziff 20 (zB die Wortfolge »Nebeneinrichtungen«). Zum Begriff »Bett« liegt keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Siehe auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 20 UVP-G (Stand 1. 7. 2011, rdb.at).

8 *Lampert*, UVP-G (2020) Z 20 Rz 3.

9 *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> (2010) Anh Rz 10, wonach die in Anhang 1 enthaltenen Begriffe des UVP-G primär nach den Kriterien dieses Gesetzes auszulegen seien (mH auf US 14. 11. 1997, 8/1997/2-51 ua). Verwendet das UVP-G allerdings Begriffe, die es selbst nicht definiert bzw deren Verständnis sich nicht aus dem UVP-G ergibt, ist die RL-konforme Auslegung nach der UVP-RL, deren Umsetzung das UVP-G dient, maßgebend.

10 *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 1 Rz 1 ff.

11 *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 2 Rz 8.

12 Etwa BVwG 23. 4. 2019, W118 2207329-1.

13 VwGH 19. 7. 2007, 2006/07/0054. Die Vornahme einer »Gegenrechnung« von Kapazitäten ist daher unzulässig (*Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 2 Rz 29; *Schulev-Steindl*, UVP – keine Verschiebbarkeit bereits genehmigter Kapazitäten in Erweiterungsprojekte, RdU 2007, 207).

Zusammenhang ist außerdem anzumerken, dass etwa das Salzburger Bau(technik)recht, wie auch – um über die Grenze zu blicken – das Bayerische Baurecht, keine facheinschlägigen Legaldefinitionen enthält.

**Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten.** Sie dienen der Unterbringung von Gästen, wobei der Aufenthalt vorübergehenden Charakters ist (vgl zB § 1 Abs 3 MeldeG, BGBl 1992/9). Entscheidend ist, dass der Betrieb **Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste in einem oder mehreren Zimmern bereitstellt** (vgl zB § 2 Abs 1 Z 3 Tourismus-Statistik-V, BGBl II 2002/498). Der Betrieb muss seinen Gästen zu diesem Zweck Gästebetten zur Verfügung stellen (vgl etwa § 1 Abs 1 Z 8 Bst a der 2. GenehmigungsfreistellungsV, BGBl II 2015/80).<sup>14</sup>

Nach dem Duden bedeutet »Bett« Lagerstatt, Schlafstatt.<sup>15</sup> Das Möbelstück muss, funktionell betrachtet, zum Schlafen geeignet sein. Daher ist es aus Sicht des § 1 Abs 1 UVP-G bzw der UVP-RL von vornherein irrelevant, ob ein Bett als »King-Size«-Bett oder normales Bett bezeichnet bzw beworben wird bzw dementsprechend ausgestattet ist. Es ist bedeutungslos, ob ein Bett schmal, hoch etc ist. Ob das Bett oder eine Couch aufklappbar, verschiebbar ist oder nicht, ist mangels Anknüpfung des Gesetzes an diese »technischen Aspekte« prinzipiell ebenfalls nicht relevant. Es ist also nicht von Bedeutung, über welche Maße ein Bett verfügt,<sup>16</sup> solange es funktionell die zuvor angesprochene Bedeutung als Schlaf- bzw Lagerstatt erfüllt. Ob ein Bett bestimmte, darüber hinaus gehende Eigenschaften erfüllt (man denke an »Wasserbetten«), über eine Matratze eines bestimmten Härteypus verfügt etc, ist daher ebenso nicht von Belang. Auch ist es mit Blick auf die Funktion der UVP als »Umweltprüfung« irrelevant, über welche Kategorie/Einstufung ein Betrieb (Frühstückspension vs 5-Sterne-Hotel) verfügt.<sup>17</sup>

Aus Sicht des § 1 Abs 1 UVP-G bzw der Antragsperspektive sind allerdings nur jene Gästebetten beurteilungserheblich, die für eine **regelmäßige** (wiederholende) **Beherbergung** von Gästen im Betrieb konzipiert sind, dh die den Gästen wiederholt zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge der Kapazitätsberechnung gem § 2 Abs 5 UVP-G sind aus Sicht der ratio der UVP-RL bzw

des UVP-G daher nur die (mehr oder minder) fix im Betrieb eingeplanten und fix eingerichteten Schlafstätten einzukalkulieren. Diese Schlafstätten müssen für Kunden im Voraus (und sei es am Tag der Anreise) **buch- bzw reservierbar** sein (gerichtet auf den Abschluss eines Beherbergungsvertrages), was für einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb charakteristisch ist (vgl etwa Buchungsportale wie Airbnb<sup>18</sup>); auf die Entgeltlichkeit des Beherbergungsvorgangs kommt es nicht an.<sup>19</sup>

**Auszuklammern** sind bei der Kapazitätsberechnung daher jene **Möbelstücke**, die auf Anfrage **bloß gelegentlich beigestellt** werden wie zB »Klappbetten« für Kinder, die auf Wunsch der Eltern im Elternzimmer tageweise auf- bzw beigestellt werden.<sup>20</sup>

Ob in einem Beherbergungsbetrieb Ein- oder Zweibettzimmer verfügbar sind, ist uE nicht entscheidend. Relevant ist, ob im Betrieb **mindestens »500 Betten«** permanent verfügbar gemacht werden sollen, die (aus Sicht des Projektwerbers) für Schlaf- bzw Ausruhezwecke geeignet und buchbar sind.

Ob die beantragten Kapazitäten in der Folge tatsächlich überschritten werden, ist nicht Frage der UVP-Pflicht, sondern der behördlichen Aufsicht nach erteilter Genehmigung (vgl § 21 Abs 1 und 4 UVP-G).

Es muss daher im Betrieb zumindest 500 Betten geben, die zumindest 500 Gästen als Schlaf- oder Lagerstatt dienen. Vor diesem Hintergrund ist es korrekt, wenn *Lampert/Schachinger* resümieren:<sup>21</sup> »Zutreffend ist wohl, dass »Bett« iS dieser Bestimmung [Anh 1 Z 20 UVP-G, Anm d Verf] mit Person/Gast gleichzusetzen ist«. IdS hält auch *Altenburger* fest, dass maßgebend ist, ob ein »Bett **bestimmungsgemäß für die Nachtruhe der Reisenden bestimmt ist**« und fügt weiter an, dass die »geplanten Betten« zu veranschlagen sind.<sup>22</sup> Auch dahinter steht jeweils, dass es auf die vom Projektwerber intendierte »Bestimmung« bzw »Planung« ankommt.

14 Das Salzburger Landesrecht enthält keine darüber hinausgehenden Definitionen.

15 <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Bett>>, abgerufen am 28. 5. 2020.

16 Die im Schrifttum unter Referenz auf »außerrechtliche Aussagen« getroffenen Abgrenzungen nach der Art »Ein Standardbett hat üblicherweise die Maße 90×200 cm. Der Kriterienkatalog für Appartementshäuser und Ferienwohnungen umschreibt ein Einzelbett mit den Maßen von mindestens 80 cm Breite und einer Länge zwischen 190 bis 200 cm« ist für die Interpretation des Begriffes »Bett« nicht tauglich (anders *Lampert/Schachinger*, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, ecolex 2015, 612 (614)).

17 IdS *Lampert/Schachinger*, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, ecolex 2015, 612 (614).

18 Darauf etwa (für die Subsumtion der Beherbergungstätigkeit unter die GewO) abstellend VwGH 27. 11. 2003, 2002/06/0041; vgl auch VwGH 25. 4. 1995, 93/04/0125 (Prospektwerbung für Privatzimmer).

19 Auch wenn das Gesetz nicht explizit auf diesen Aspekt abstellt, geht man mit Blick auf § 1 Abs 3 MeldeG bzw § 2 Abs 1 Z 3 Tourismus-StatistikV sowie feuerpolizeiliche Vorschriften der Länder nicht fehl, wenn man dieses Kriterium der »Buchbarkeit« in die Betrachtung einbezieht (Stichwort: Erfassung der Gäste bzw der Gästezahl). Irgendwann ist die (gewerbe- bzw baurechtlich bewilligte) Kapazität des Beherbergungsbetriebs erschöpft. Überschreitungen wären verwaltungspolizeilich zu sanktionieren.

20 Darauf weist etwa *Dirnberger*, Art 2 Rn 437 in Simon/Busse (Hrsg), Bayerische Bauordnung (135. EL Dezember 2019) hins der Abgrenzung der Kapazität eines Beherbergungsbetriebes nach Art 2 Abs 4 bayBO hin. Diese Auffassung kann hilfsweise auf Ziff 20 des Anh 1 UVP-G übertragen werden.

21 *Lampert/Schachinger*, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, ecolex 2015, 612 (614). Zustimmend wohl: *Bergthaler*, Ein Bett ist ein Bett, RdU-UT 2015, 91.

22 *Altenburger*, Anh 1 UVP-G, in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht<sup>2</sup> (2019) 646.

#### IV. Resümee

Das Gesagte führt zu folgendem Ergebnis:

1. Der Begriff »Bett« ist im österreichischen Recht nicht legal definiert.
2. Entscheidend ist, dass das in einem Beherbergungsbetrieb permanent für Schlafzwecke von Gästen eingesetzte Bett (aus Sicht des Projektwerbers) als Schlaf- bzw Lagerstatt für Gäste zum Einsatz kommt und eine Schlaffunktion für Gäste erfüllt. Auf bestimmte technische Aspekte ist dabei nicht abzustellen.
3. Beurteilungserheblich sind nur jene Betten, die für Gäste im Voraus buch- bzw reservierbar sind.
4. Bloß kurzfristig auf Kundenwunsch beigestellte Betten (etwa für Kinder) sind mit Blick auf § 1 Abs 1 UVP-G auszuklammern.
5. Man kann aufgrund des Schrifttums unterstellen, dass der im Anh 1 Ziff 20 Bst a UVP-G verwendete Begriff »Bett« is dieser Bestimmung mit »Person/Gast« gleichzusetzen ist.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Nicolas Raschauer,  
Inhaber des Propter Homines Lehrstuhls  
für Bank- und Finanzmarktrecht,  
Leiter des Instituts für Wirtschaftsrecht,  
Universität Liechtenstein,  
Fürst Franz Josef-Strasse,  
9490 Vaduz,  
Mail: finanzmarktrecht@uni.li

Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller, LL.M.,  
Institut für Öffentliches Recht,  
Staats- und Verwaltungslehre,  
Universität Innsbruck,  
Innrain 52 d, 6020 Innsbruck,  
Mail: t.mueller@uibk.ac.at